

Thema:

Zweckbindung bei Kilometersteinen

Fragestellung:

Der Zweckverband hat Mittelrheinstelen und Rheinkilometersteine beschafft. Diese werden jetzt sukzessive aufgestellt. Der Zweckverband beschafft und schenkt diese unentgeltlich an die beteiligten Gemeinden weiter.

Die Stelen wurden als Aufwand gebucht. Die Stelen werden so behandelt, als seien sie Warenbestand auf Lager, die dann verschenkt werden.

Sollten am Ende des Jahres nicht alle Stelen verbaut sein, würde der Rest als Warenbestand in die Bilanz gebucht (BS: Per Warenbestand an Aufwand).

Im § 3 des Schenkungsvertrages wird ausgeführt, dass die Stelen an einem bestimmten Ort dauerhaft zu belassen sind. Jetzt stellt sich die Frage, ob es sich gegebenenfalls doch um eine Zuwendung an die Gemeinde im Sinne des § 38 Abs. 1 GemHVO handeln könnte. Dann müssten doch die Schenkungen beim Zweckverband als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert werden.

Grundsätzlich kann man die im Schenkungsvertrag genannten Auflagen nicht als Zweckbindung sehen, da nichts darüber gesagt wird, welche Sanktion greift, wenn der Beschenkte doch nicht so handelt wie im Schenkungsvertrag festgelegt. Anders ist es mit den Zweckbindungen aus der Landeshaushaltsordnung. Hier hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht bei fehlerhafter Verwendung die Zuwendung zurückzuzahlen. Diese Auflage fehlt in dem Schenkungsvertrag, was eine Bilanzierung als immateriellen Vermögensgegenstand ausschließt.

Ist die Auflage als Zweckbindung im Sinne des § 38 GemHVO zu verstehen?

Antwort:

Wenn die Stelen und Kilometersteine als Warenbestand aktiviert werden, können sie nicht zugleich als Aufwand gebucht werden. Die Buchung lautet vielmehr: Per Warenbestand an Kasse / Banken. Aufwand ist erst dann zu buchen, wenn die Stelen oder Kilometersteine an die Gemeinden verschenkt werden. Die Buchung lautet dann: Per Aufwand an Warenbestand.

Eine Zweckbindung ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen. Der Regelfall der Zweckbindung betrifft Finanzzuwendungen, die ihrer Natur nach für verschiedene Zwecke verwendet werden könnten, so dass die Verwendung für einen bestimmten Zweck durch die Begründung einer speziellen Zweckbindung gesichert werden muss. Bei den Stelen und Kilometersteinen handelt es sich dagegen um Sachzuwendungen, die von vornherein nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden können, so dass die Begründung einer speziellen Zweckbindung ins Leere liefe.
